

Dienstanweisung	Nr. 5 / 2013
	vom 25.04.2013
II-1502	

Betreff

Übermittlung von Sozialdaten des Jobcenters Dahme-Spreewald

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Übermittlung der Sozialdaten
2. Übermittlungsgrundsätze für die Durchführung eines Strafverfahrens
3. Übermittlungsbefugnisse
4. Inkrafttreten

1. Allgemeines zur Übermittlung von Sozialdaten

1. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener, Antragsteller, Mitbewohner, Vermieter, Dritte...), die von einer in § 35 SGB 1 genannten Stelle (JC) im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. (§ 67(1) S. 1 SGB 10).
2. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB 10 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch (SGB 10) vorliegt (§ 67d(1) SGB 10).
3. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Jobcenter Dahme-Spreewald (siehe Anlage). Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen (§ 67d(2) SGB 10).
4. Sind mit Sozialdaten, die nach §67d (1) SGB 10 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig (§ 67d(3) SGB 10).
5. Soweit Sozialdaten nicht oder nur teilweise übermittelt werden, ist hierüber ein Vermerk mit Begründung anzufertigen.
6. Neben der vorliegenden Dienstanweisung sind die Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit maßgeblich.

2. Übermittlungsgrundsätze für die Durchführung eines Strafverfahrens (§§ 72 und 73 SGB 10)

1. § 72 SGB 10 ist ebenso wie § 73 SGB 10 gegenüber § 68 SGB 10 keine Spezialvorschrift. Die Vorschriften sind immer dann anzuwenden, wenn ein über § 68 SGB 10 hinausgehender Datenumfang gefordert wird. Die Interessen des Betroffenen bleiben hierbei unberücksichtigt.
2. Nach § 73 Abs.1 SGB 10 ist die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung nicht auf die in § 68 Abs.1 SGB 10 und § 73(2) SGB 10 genannten Angaben beschränkt.
3. Für die erweiterte Möglichkeit der Übermittlung von Sozialdaten auf der Grundlage des § 73 SGB 10 bedarf es einer richterlichen Anordnung. An die Entscheidung des Gerichts ist das Jobcenter Dahme-Spreewald gebunden. Das betrifft auch die Bewertung, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist.

3. Übermittlungsbefugnisse

Eine Übersicht über die Befugnisse innerhalb des Jobcenter Dahme-Spreewald bei der

Übermittlung von Sozialdaten im Rahmen der §§ 68 – 77 SGB 10 ist der Anlage zu entnehmen.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ab 29.04.2013 in Kraft.

Kuhn, Geschäftsführer

Wildau, den 25.04.2013